



**Gesetz**

**über die Abwasseranlagen**

**der Gemeinde Klosters <sup>1</sup>  
(AAG)**

In Anlehnung an die Gesetzgebung des Bundes und der Kantone über den Gewässerschutz wird für die Gemeinde Klosters <sup>2</sup> nachfolgendes Gesetz erlassen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**

Geltungsbereich

Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet vorhandenen oder vorgesehenen Abwasseranlagen, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

**Art. 2**

Abwasseranlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sind alle technischen Einrichtungen inner- und ausserhalb von Gebäulichkeiten zur Fassung und Ableitung (Kanalisationsnetz) sowie zur Reinigung der Abwässer (zentrale Abwasserreinigungsanlagen und weitere notwendige Abwasseranlagen) aus öffentlichen und privaten Grundstücken.

**Art. 3**

Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde überwacht sämtliche Abwasseranlagen. Ferner erstellt, betreibt und unterhält sie die Abwasseranlagen im Rahmen von Art. 4 und Art. 13.

**Art. 4**

Erschliessungspflicht, Anlage der Kanalisationsstränge (Haupt- und Nebenleitungen)

Die Pflicht zur Erschliessung der Gemeinde mit Kanalisationssträngen richten sich nach der Gemeindebaugesetzgebung. Die einzelnen Teile der Abwasseranlagen werden nach dem vom kantonalen Amt für Gewässerschutz genehmigten generellen Kanalisationsprojekt (GKP) und nach Massgabe der genehmigten Kredite gebaut und erweitert.

---

<sup>1</sup> UG 27.09.2020

<sup>2</sup> UG 27.09.2020

**Art. 5**

Leitungen im Strassengebiet

Die Kanalisationsstränge werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt. Mit der Neuerstellung bzw. Korrektur einer Strasse im Gebiet des GKP ist der notwendige Kanalstrang in dieselbe einzulegen.

Die gleichzeitige Legung des Kanalstranges darf nur dann unterbleiben, wenn dessen Anschluss an das bestehende Kanalisationsnetz in absehbarer Zeit nicht möglich ist.

Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 6.

**Art. 6**

Leitungen in privatem Grund

In besonderen Fällen, namentlich wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere oder hydraulisch bessere Lösung erreicht werden kann, darf die Gemeinde Leitungen in privatem Grund erstellen. Die betreffenden Grundeigentümer sind zur Erteilung der Durchleitungsrechte und zur Duldung der Erstellungs- und Unterhaltsarbeiten verpflichtet. Die Gemeinde leistet hierfür eine angemessene Entschädigung und wird, sofern eine Wertverminderung der privaten Grundstücke eintritt, auch ersatzpflichtig.

Kommt mit dem Grundeigentümer eine gütliche Einigung nicht zustande, ist das Enteignungsverfahren durchzuführen.

Das Durchleitungsrecht für Hauptleitungen ist im Grundbuch als Dienstbarkeit einzutragen, dasjenige für Neben- und Anschlussleitungen soll in der Regel grundbuchlich angemerkt werden.

Aendern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes und muss die Leitung deshalb verlegt werden, hat die Gemeinde die Kosten zu tragen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung gegen eine besondere Entschädigung wegbedungen werden.

Wird während der Bauzeit oder für die Unterhaltsarbeiten privater Boden zu Depotzwecken benötigt, ist vorgängig die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers einzuholen. Für Kulturschaden ist angemessener Ersatz zu leisten.

**Art. 7**

Leitungskataster

Ueber die gesamten Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Uebersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung und Nachführung des Katasters erforderlichen Angaben zu machen und allfällig notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden.

**II. Anschluss der zu entwässernden Liegenschaften****Art. 8**

Anschlusspflicht und Anschlusszeitpunkt

Im Bereiche der Kanalisationsstränge sind alle überbauten Grundstücke und der nach Art. 17 dieses Gesetzes unüberbaute Boden durch unter-irdische Leitungen anzuschliessen. Die Anschlusspflicht erstreckt sich auf alle Abwässer, sofern nicht gesundheits- und gewässerpolizeiliche Anordnungen etwas anderes verlangen. Vorbehalten bleibt Art. 9.

Für ausserhalb des GKP gelegene Grundstücke besteht kein Anschlussanspruch. Ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Bauten sowie Freilandgärtnereien, sofern die Abwasserbeseitigung nicht auf eine andere technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeindevorstand unter Berücksichtigung des zukünftigen Ausbaues des Kanalisationsnetzes und aufgrund der örtlichen Verhältnisse.

Bei bestehenden Gebäuden erfolgt der Anschluss nach der Erstellung der zugehörigen Kanalisation. Der Gemeindevorstand kann für den Anschluss Termine festsetzen. In besonders Fällen kann eine Anschlussfrist bis längstens sechs Monate nach Vollendung des öffentlichen Kanalisationsstranges eingeräumt werden.

**Art. 9**

Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligen:

- a) für einzelne Wohnhäuser ausserhalb des GKP;
- b) für Grundstücke, deren Abwasser in reinem Meteorwasser bestehen, sofern der Anschluss nicht zur Sicherung von Strassen und Wegen gegen Wasserschäden erforderlich ist oder andere öffentliche Interessen den Anschluss verlangen.

- c) für Grundstücke mit Landwirtschaftsbetrieben, wenn die Abwasser (Jauche) in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten, nicht mit einem Ueberlauf versehenen Gruben gespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwertet werden.

Der Gemeindevorstand bewilligt die unter lit. b und c genannten Ausnahmen im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz. Er kann im Benehmen mit diesem auf Zusehen hin weitere Ausnahmen bewilligen bei Grundstücken mit einer anderen, technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreien Abwasserreinigung.

Auf Zusehen hin bewilligte Abwasseranlagen sind auf Aufforderung des Gemeindevorstandes hin weisungsgemäss zu erstellen oder an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.

### **Art. 10**

Einzelreinigung

Bei Kanalisationen, die nicht auf eine Sammelreinigungsanlage führen, ist das Abwasser vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden kantonalen Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

### **Art. 11**

Anschlussleitungen

Der Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Kanalisationsstränge ist Sache der Gemeinde. Das Bauamt bestimmt die Art und Weise der Erstellung nach Anhören der betreffenden Grundeigentümer.

### **Art. 12**

Uebernahme von privaten Leitungen

Die Gemeinde kann vorschriftsgemäss erstellte private Leitungen, die öffentlichen Interessen dienen, übernehmen. Die Abtretung hat in der Regel unentgeltlich zu erfolgen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen.

### **Art. 13**

Reinigung und Unterhalt

Reinigung und Unterhalt der öffentlichen Abwasserleitungen obliegen der Gemeinde, während die privaten Leitungen von deren Eigentümern zu reinigen und zu unterhalten sind.

Kommt ein Leitungseigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, und leistet er einer entsprechenden Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht Folge, so lässt das Gemeindebauamt die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen.

Die Gemeinde kann die Reinigung privater Leitungen bis zu den Falleitungen im Gebäude auf Kosten der Leitungseigentümer besorgen.

### III. Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

#### Art. 14

Art der Finanzierung Die Kosten für Bau, Betrieb, Reinigung, Unterhalt, Verzinsung und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

- a) einmalige Beiträge der Grundeigentümer als Vorleistung an den späteren Anschlussbeitrag (Art. 16);
- b) von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlende einmalige Beiträge (Anschlussbeiträge, Art. 17 f.);
- c) von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlende wiederkehrende Benutzungsgebühren (Art. 19);
- d) allfällige Leistungen des Kantons und des Bundes;
- e) allfällige eigene, im Budget festzusetzende Zuschüsse aus allgemeinen Mitteln der Gemeinde.

Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude und Grundstücke haben deren Eigentümer zu tragen. Sämtliche Beiträge und Gebühren dürfen ihrem Zweck, die Ausgaben der Gemeinde für diese Aufgaben mitzufinanzieren, nicht entfremdet werden. Es wird darüber eine gesonderte Rechnung geführt. Allfällige Ueberschüsse sind in einem speziellen Kanalisationsfonds anzulegen, der den Bestimmungen der Gemeindeverfassung und der Instruktion über das Rechnungswesen der Gemeinde unterliegt.

#### Art. 15

Grundsatz für die Bemessung der Beiträge und Gebühren

Die einmaligen Beiträge und die wiederkehrenden Gebühren sind so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb der zentralen Kläranlagen, den Unterhalt des Kanalisationsnetzes sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

Die Amortisationsfrist des Anlagekapitals beträgt höchstens 40 Jahre.

**Art. 16**

Beitrag

Zur Vorfinanzierung neuer sowie zur Erweiterung bestehender Abwasseranlagen kann die Gemeinde Beiträge erheben. Danach können Eigentümer, deren Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden könnte, jedoch noch nicht angeschlossen ist, zu einem Grundbeitrag von Fr. 2.-- bis Fr. 5.-- je m<sup>2</sup> der Grundstückfläche sowie zu einem Zusatzbeitrag, der dem prozentualen Verhältnis der massgebenden Ausnützungsziffer entspricht, verpflichtet werden. Dabei wird für die Beitragsberechnung die Ausnützungsziffer in der Kernzone mit 1.5 und in der Dorfzone mit 0.4 eingesetzt.

In die Flächenberechnung ist jener Boden einzubeziehen, dessen Abwasser bei einer Ueberbauung in die neue Leitung eingeführt wird. Es ist dabei auf schon bestehende Leitungen und das GKP Rücksicht zu nehmen.

**Art. 17**Anschlussbeitrag für  
unüberbauten  
Boden

Wer unüberbauten Boden (wie z.B. einen Parkplatz) direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation entwässert, hat der Gemeinde eine Anschlussgebühr von Fr. 3.-- bis Fr. 6.-- pro m<sup>2</sup> zu entrichten, der entwässert wird.

Der Anschlussbeitrag ermässigt sich um jenen Betrag, der gemäss Art. 16 bezahlt worden ist.

**Art. 18**Anschlussbeitrag für  
Gebäude

Wer ein Gebäude an die öffentliche Kanalisation anschliesst, hat der Gemeinde einen einmaligen Anschlussbeitrag von 0,5 bis 2,5 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert), mindestens jedoch von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. Der Anschlussbeitrag wird auch dann geschuldet, wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer bestehenden privaten Leitung erfolgt.

Erhöht sich der Neuwert durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20 %, so ist eine Nachzahlung in dem Umfange zu leisten, als der Neuwert die genannte Grenze übersteigt. Dabei ist unerheblich, ob die baulichen Massnahmen in einer oder mehreren Etappen ausgeführt wurden. <sup>1</sup>

Bei Grundstücken, für die vor Infrattreten dieses Gesetzes ein Anschlussbeitrag bezahlt oder für die eine anerkannte Kläranlage gebaut wurde, werden diese Aufwendungen von der Forderung der Gemeinde abgezogen. Für jene Grundstücke, für die ein Betrag gemäss Art. 16 bezahlt wurde, ermässigt sich der Anschlussbeitrag entsprechend.

---

<sup>1</sup> UG 23.09.1990

**Art. 19**

Benutzungsgebühr  
für öffentliche Ab-  
wasseranlagen

Wer Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet, hat eine jährliche Grundgebühr von 0,2 bis 1 ‰ des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) und eine Verbrauchsgebühr in Höhe von Fr. -.20 bis 3.--/m<sup>3</sup> zu bezahlen. Wo die bezogene Wassermenge nicht aufgrund von Messungen mit Wasseruhren ermittelt wird, setzt der Gemeindevorstand den Wasserverbrauch gestützt auf Erfahrungszahlen fest. <sup>1 2</sup>

Für besonders stark verschmutztes Abwasser kann die Gemeinde die Vorklärung verlangen oder Sonderzuschläge zur Benutzungsgebühr erheben.

**Art. 20**

Zuständigkeit, Höhe  
der Abgaben,  
Fälligkeit

Die Höhe der in den Artikeln 16, 17, 18 und 19 genannten Abgaben werden durch den Gemeinderat nach den vorgenannten Grundsätzen in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. <sup>3</sup>

Die einmaligen Beiträge gemäss Art. 16 bzw. 17 werden auf den Zeitpunkt der Benutzbarkeit der Kanalisationsanlage für das Grundstück bzw. des Kanalisationsanschlusses fällig. <sup>4</sup>

Der aufgrund der Bausummen erhobene einmalige Beitrag gemäss Art. 18 wird mit der Zustellung der provisorischen Veranlagungsverfügung fällig. <sup>5</sup>

Der sich aufgrund des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert) ergebende Differenzbetrag wird mit der Zustellung der definitiven Veranlagungsverfügung zur Zahlung bzw. zur Rückzahlung fällig. Dieser Differenzbetrag ist zu dem Zinssatz zu verzinsen, den das Finanzdepartement Graubünden für die ordentlichen Steuern pro Kalenderjahr festlegt. <sup>6</sup>

Die Veranlagungen haben in der Regel spätestens 6 Monate nach angezeigtem Anschluss bzw. nach Vorliegen der rechtskräftigen amtlichen Schätzung zu erfolgen. <sup>7</sup>

Für die Benutzungsgebühr wird einmal jährlich Rechnung gestellt. <sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> UG 23.09.1990

<sup>2</sup> UG 03.03.2024

<sup>3</sup> UG 22.06.2003

<sup>4</sup> UG 22.06.2003

<sup>5</sup> UG 22.06.2003

<sup>6</sup> UG 22.06.2003

<sup>7</sup> UG 22.06.2003

<sup>8</sup> UG 22.06.2003

#### **IV. Ausführungs-, Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **Art. 21**

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat wird zum Erlass der für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen ermächtigt. Er erlässt zu diesem Zweck ein spezielles Kanalisationsreglement, welches insbesondere Vorschriften enthält über:

- die Art der Abwässer und das Kanalisationssystem;
- den Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Abwasseranlagen;
- das Bewilligungsverfahren für Anschlussleitungen und die behördliche Kontrolle;
- die Bewilligungserteilung zur Ausführung von Arbeiten an Abwasseranlagen und den Bewilligungsentzug;
- die Höhe und Fälligkeit der öffentlichen Abgaben gemäss Art. 16 ff.

##### **Art. 22**

Ausnahmebestimmungen

Der Gemeindevorstand ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu gewähren. Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

##### **Art. 23**

Einsprache- und Rekursrecht, Rechtsmittelbelehrung

Gegen Anordnungen des Bauamtes kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekurriert werden.

Sämtliche Verfügungen und Entscheide sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**Art. 24**

Straf-  
bestimmungen,  
Durchsetzung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des dazugehörigen Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 10'000.-- geahndet, sofern nicht die Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung gelangen. Der Gemeindevorstand hat überdies den Fehlbaren zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlagen und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls finden die Vorschriften über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung. Der Fehlbare kann verhalten werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen; mehrere Eigentümer oder Inhaber haften solidarisch für die Kosten, unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.

Die Bussen sind dem Kanalisationskonto gutzuschreiben.

Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

**Art. 25**

Haftung

Bauherr, Bauleitung, Unternehmer und Grundeigentümer haften der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen für jeden Schaden, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts seiner Abwasseranlagen verursacht wird. Insbesondere sind sie auch ersatzpflichtig für Schäden, die sich durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der gestützt hierauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Weisungen verursachen.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

**Art. 26**

Uebergangsbe-  
stimmungen

Die Vorschriften dieses Gesetzes und der gestützt hierauf erlassenen Ausführungsbestimmungen finden auch Anwendung auf früher an das Kanalisationsnetz angeschlossene Liegenschaften, sobald Umänderungen und Umbauten an den Abwasseranlagen vorgenommen werden. Kanalisationseinrichtungen, die ungenügend funktionieren oder Mängel aufweisen, sind abzuändern.

Die Entwässerungsanlagen bestehender Gebäude, die an die Kanalisation angeschlossen werden, sind auf Verlangen des Gemeindevorstandes den geltenden Vorschriften der Gemeinde anzupassen.

**Art. 27**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse betreffend Abwasseranlagen, insbesondere das Regulativ vom 30. April 1944 / 19. Juli 1959 aufgehoben.

In der Urnengemeinde vom 20. Oktober 1974 angenommen.

Dieses Gesetz wurde in der Urnenabstimmung vom 22. Juni 2003 einer Teilrevision unterzogen. Diese Teilrevision tritt per sofort inkraft. Die geänderten Bestimmungen sind auf alle bei ihrem Inkrafttreten noch nicht provisorisch veranlagten Anschlussbeiträge anwendbar.

Durch die Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.

Durch die Urnengemeinde am 3. März 2024 rückwirkend per 1. Januar 2024 teilrevidiert.